Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7. 6. 80).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Brake, den 03. April 1981

KATASTERAMT BRAKE (L.S.)

Verm.-Oberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von A.HELLMANN ARCHITEKT BDA

2900 OLDENBURG den APRIL 1980

Die Ziele und Zwecke der Planung wurden am 8.05.1980 in LEMWERDER durch gem. 2a(6)BBauG öffentlich dargelegt.
Die Anhörung der Bürger fand am 8.05.1980 von bis statt.

GEMEINDE LEMWERDER (L.S.)

Gemeindedirektor

Der Rat der GEMEINDE LEMWERDER hat in seiner Sitzung am 18.03.80 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß §2aAbs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der z.Z. gültigen Fassung am 2.04.1980 ortsüblich durch WESER-KURIER/NORD-WEST-ZEITUNG bekanntgemacht.

LEMWERDER den 27. März 1981

GEMEINDE LEMWERDER (L.S.)

Der Rat der GEMEINDE LEMWERDER hat in seiner Sitzung am 11.12.80 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß §2a Abs. 6 BBauG am 12.01.1981 ortsüblich durch WESER-KURIER/NORD-WEST-ZEITUNG bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 20.01.1981 bis 20.02.1981 öffentlich ausgelegen.

LEMWERDER den 27. März 1981

GEMEINDE LEMWERDER (L.S.)

Der Rat der GEMEINDE LEMWERDER hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 26.03.1981 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

LEMWERDER den 27. März 1981

Bürgermeister

GEMEINDE LEMWERDER (L.S.)

Gemeinde - ~~Stadt~~ - Direktor

Genehmigungsvermerk der Bez. Regierung:
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 10.06.1981 Az. 3043-21102-6100/6/107. A ~~mit~~/ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg den 10.06.1981
Bez. Regierung
i.A.

BEZIRKSREGIERUNG

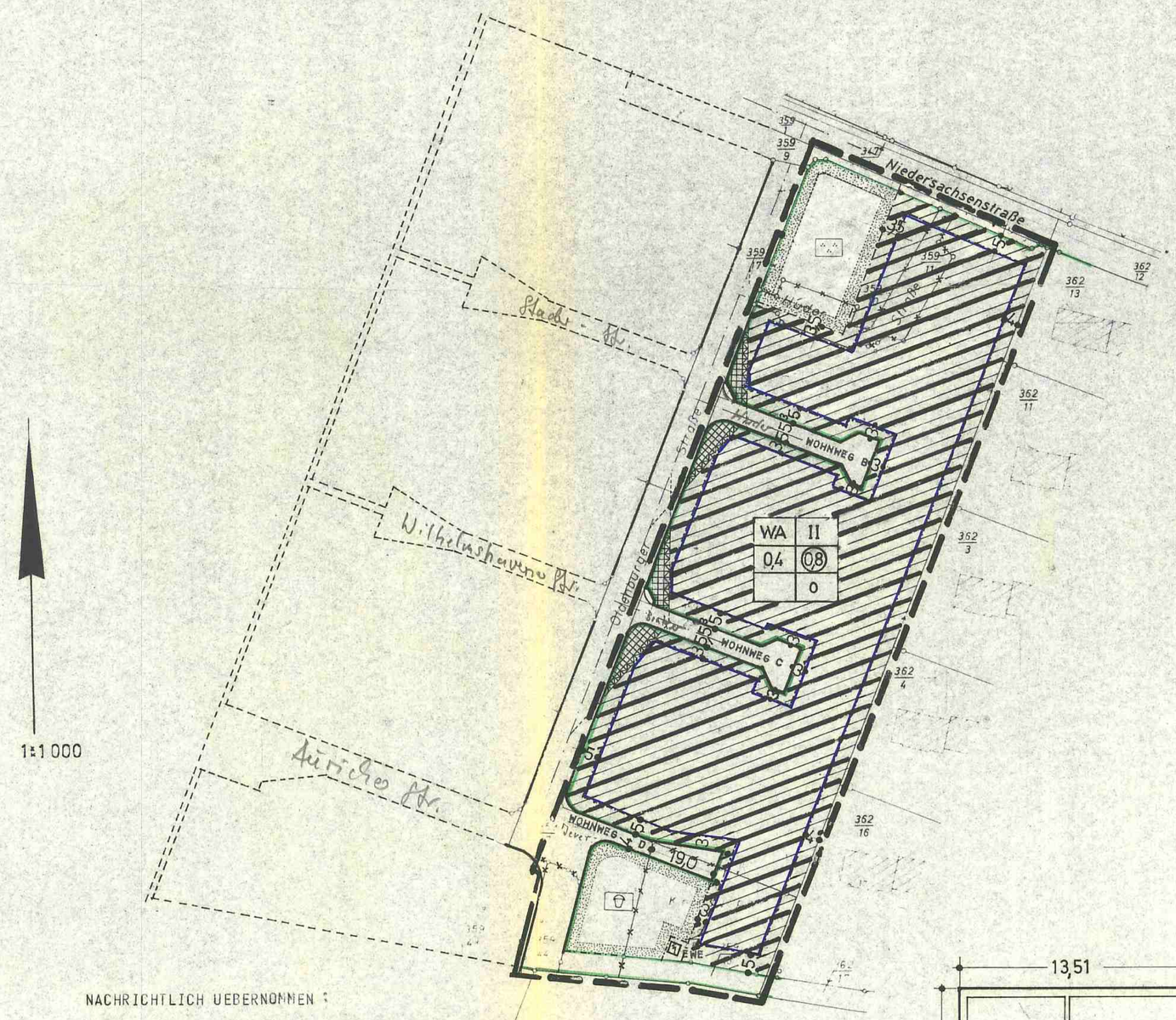
Die Genehmigung sowie Ort und Begründung der Auslegung des Bebauungsplanes sind am - 3. JULI 1981 durch Veröffentlichung gem. RdErl. über die öffentl. Bekanntmachung von Satzungen i. d.F. v. 20. 6. 1973 (N.GVBl. S. 201) bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der ~~Stadt~~-Gemeinde-Verwaltung ab - 6. JULI 1981 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

LEMWERDER den - 6. JULI 1981

GEMEINDE LEMWERDER (L.S.)

Gemeindedirektor

MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DIESER 1. PLANÄNDERUNG WERDEN ALLE VORHERGEHENDEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT GESETZT.
- 6. JULI 1981
LEMWERDER...
GEMEINDEDIREKTOR



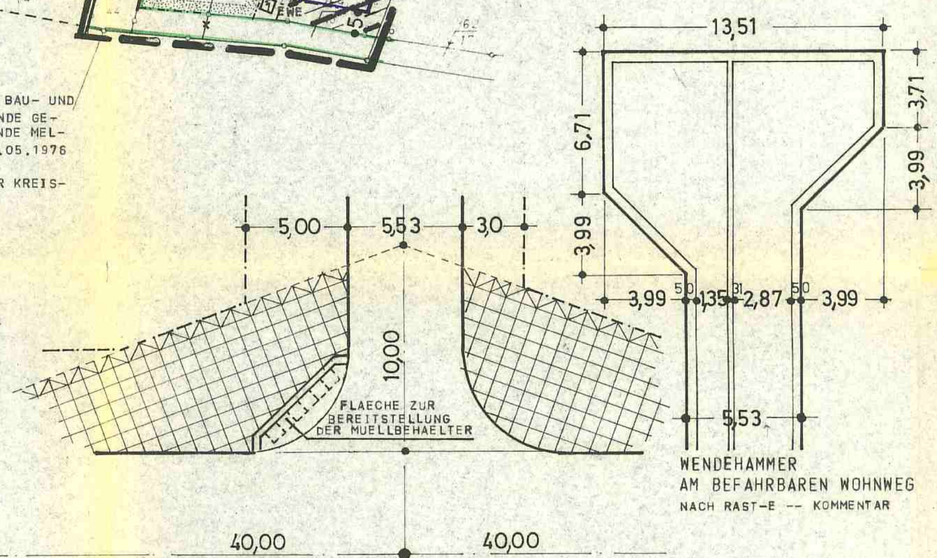
NACHRICHTLICH UEBERNOMMEN:

SOLLTEN BEI DER DURCHFUEHRUNG DER BEABSICHTIGTEN BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRUEHGESCHICHTLICHE BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE FUNDE MELDEPFLICHTIG SIND. NDS DENKMALSCHUTZGESETZ VOM 30.05.1976

DIE FUNDE SIND UNVERZUEGLICH DER GEMEINDE-BZW. DER KREISVERWALTUNG ZU MELDEN.

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Lemwerder
Gemarkung Altenesch
Flur 1 tlw.

Herausgegeben: Katasteramt Brake 1980
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 7. 3. 1980
durch Katasteramt Brake VII 9/1980
Az -23050 N-



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1 : 1000

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

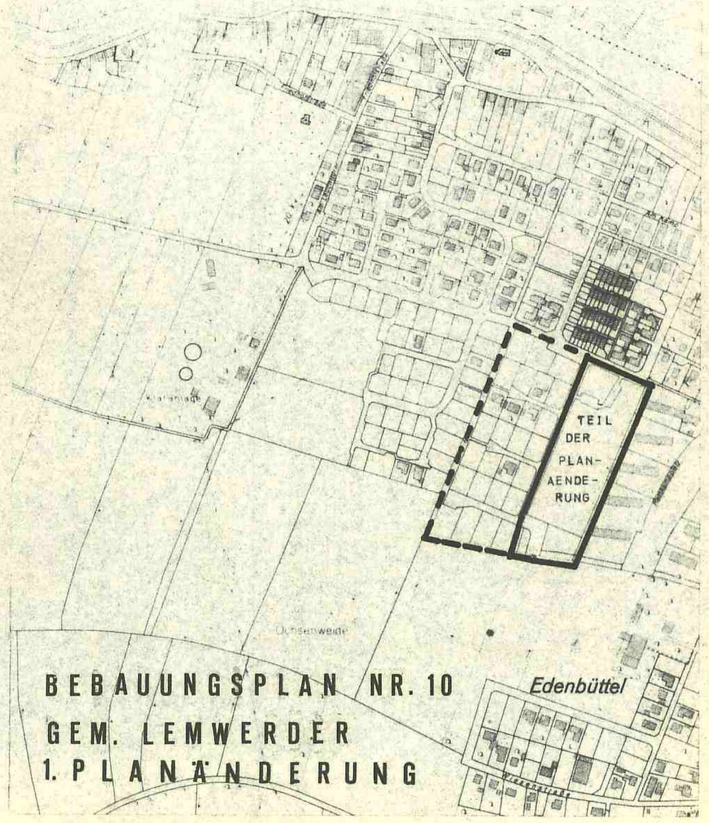
Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. Z III ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
z.B. Z (III) ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. GRZ 0,4 (DEZIMALZAHL)
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. GFZ 0,7 (DEZIMALZAHL)
BMZ BAUMASSENZAHL
z.B. BMZ 3,0 (DEZIMALZAHL)
O OFFENE BAUWEISE
S SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß §9(1)Ziff.25 und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Ziff. 25 BBauG
DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff.25 BBauG
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
KINDERSPIELPLATZ
PARKANLAGE
SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≧ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
V VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS.1 NR 11 BBauG.
DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden / P geplant
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH,- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant
VORHANDENE GRENZEN
AUFZUHEBENDE GRENZEN
NEUE GRENZEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
N NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / PLANUNG
L LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
W WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / PLANUNG
Q QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / PLANUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER
FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

Maßstab 1:5000



BEBAUUNGSPLAN NR. 10
GEM. LEMWERDER
1. PLANÄNDERUNG